

Sexueller Missbrauch in Institutionen, Prävention und Intervention

Ein besonderes Gewaltverhältnis

Vormünder und Beistände und ihre Rolle in Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen,
Nebenklagevertretung

Beitrag von Rudolf von Bracken, Rechtsanwalt, Hamburg

Einleitung

Als im Jahr 2010 vor der entsetzten Öffentlichkeit das Thema Sexueller Kindesmissbrauch als fast regelhaftes Massenschicksal von Kindern und Jugendlichen in Heimen, staatlichen und sozial-staatlichen Institutionen hervorbrach, war das gesellschaftliche Erschrecken groß. Herrschte doch bisher die beruhigende Wahrnehmung, dass der Staat, dass unsere gesellschaftlichen Institutionen alle, zumal die schweren Straftaten an Kindern aufklären, verfolgen und in rechtsförmlichen Verfahren die Täter ihrer gerechten Strafe zuführen. Es handelte sich danach um den Bodensatz von Kriminalität, die es in jeder Gesellschaft gibt. Immer wieder auftretende, aber eben vereinzelte bedauerliche Missbrauchsfälle, werden gesellschaftlich beachtet und beobachtet und präventiv zu vermeiden, jedenfalls einzudämmen getrachtet.

Sexueller Kindesmissbrauch in Institutionen, die entweder staatlich getragen oder sozial-staatliche gefördert, der Freien Wohlfahrtspflege, oft den Kirchen zugehörig sind, flackerte als Thema in den Medien zwar immer wieder als Berichterstattung von schrecklichen, aber aufgeklärten Einzelfällen auf, es kam jedoch nie eine ernsthafte, über den Einzelfall hinausgreifende öffentliche Resonanz zustande. Symptomatisch dafür ist der in der *Frankfurter Rundschau* 1998 erschienene Bericht über systematischen Missbrauch von Schülern der Odenwaldschule durch den damaligen Schuldirektor. Zwölf Jahre später verstanden die bundesrepublikanischen Leitmedien im Rückblick selbst nicht, wie sie in ihrer Rolle als „Vierte Gewalt“ so versagen konnten und diese gesellschaftliche Dimension von Unrecht nicht aufgriffen und einer

gesellschaftlichen Diskussion zuführten. Daran wird deutlich, dass es an Informationen, also überprüfbaren Berichten mit Fakten wohl nie gemangelt hatte, aber es das mediale und dahinterstehende gesellschaftliche Interesse einfach nicht gab, die Opfer kein Gehör fanden. Jedenfalls konnte die Gesellschaft 2010 nicht mehr vor dieser Dimension des Missbrauchs in *gesellschaftlichen* Institutionen die Augen verschließen und fragte nach den Umständen, wie diese Verbrechen an Kindern geschehen konnten, die doch zu ihrem Wohle den Institutionen anvertraut waren – und sich die Gesellschaft doch darauf verlassen wollte.

Sind Kinder und Jugendliche in einem Heim, in einer Institution in einem *besonderen Gewaltverhältnis*, wo Rechte und Anspruch auf Würde nicht gelten, jedenfalls nicht für sie?

Rechtshistorisch, in lang zurückliegender Vergangenheit, unter der Geltung des Grundgesetzes gab es das tatsächlich: Das „Besondere Gewaltverhältnis“, auch genannt „Sonderrechtsverhältnis“. In Schule, Hochschule, Heim, andere Arten von Anstalt, der gesamte Staatsdienst, der Wehrdienst, dem Strafvollzug sollten für darin eingebundene Menschen, also für Schüler, Studenten, Beamte, Soldaten und Strafgefangene die Grundrechte nicht oder nur eingeschränkt gelten.

Diese ja weitreichenden Ausnahmen vom Grundrechtsschutz, von der Geltung des Grundgesetzes überhaupt waren nirgends rechtlich, gesetzlich legitimiert. Mit einem Machtwort entschied das Bundesverfassungsgericht 1972 (2 BvR 41/71 am 14.3.1972; veröffentlicht in BVerfGE 33,1) in schlichter Anwendung des Grundgesetzes, dass das nicht zulässig ist und machte das „Besondere Gewaltverhältnis“ damit zu einem rechtsgeschichtlichen Phänomen, über welches wir heute nur noch den Kopf schütteln können.

Verwundert und erschrocken müssen wir aber heute zur Kenntnis nehmen, dass eine ganz andere Geschichte von Gewalt an schutzlosen Kindern in institutionellen Verhältnissen aus dieser Zeit, aber noch lange darüber hinaus bis in die jüngste Vergangenheit, von inzwischen längst erwachsenen Betroffenen berichtet wird.

Das führt dazu, die Verantwortungsstruktur, die Stellen und Funktionen zu beleuchten, die für Minderjährige, die außerhalb des Elternhauses betreut und erzogen werden, Entscheidungen treffen, deren Vollzug überwachen und insgesamt die Kontrolle ausüben.

Das führt zwingend zu der Überlegung, worauf Kinder in unserer Gesellschaft eigentlich einen Anspruch haben, was die Gesellschaft nach ihrem sozialen und rechtlichen Selbstverständnis ihnen denn tatsächlich schuldet. Und das alles beginnt mit der Frage nach den Kinderrechten, nach den Grundrechten von Kindern.

Es gibt sie, die Grundrechte für Kinder!

Sie stehen im Grundgesetz. Artikel 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, alles staatliche Handeln darauf. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Absatz 1 GG gilt auch noch im besonderen Maße für die Entwicklung und deren Förderung für Kinder, diese haben auch, wie jeder, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 1) sowie Unverletzlichkeit ihrer Freiheit (Satz 2), in die nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden kann (Satz 3).

Dann stellt Art. 6 Absatz 1 GG die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Art 6 Absatz 2 Satz 1 GG überantwortet Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht ihren Eltern und kennzeichnet dies auch als in erster Linie („zuvörderst“) ihnen obliegende Pflicht. Darüber wacht dann die staatliche Gemeinschaft (Satz 2).

Soweit dann Artikel 6 Absatz 3 GG die Trennung von Kindern und ihren Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur bei deren Versagen der Erziehungsberechtigten oder drohender Verwahrlosung der Kinder erlaubt, sind wir bei den Bedingungen und Voraussetzungen der Fremderziehung etwa in Institutionen über den Zwangskontext familiengerichtlicher Intervention durch Sorgerechtsentzug. Tatsächlich häufiger gibt es aber auch die freiwillige Überantwortung des Elternrechts an die „Öffentliche Erziehung“, also Jugendhilfeinstitutionen, die aus erkannter Unzulänglichkeit der Eltern dann für das Kind zu sorgen haben, es zu fördern, zu erziehen und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranreifen zu lassen. Und es gibt für alle Kinder die staatlichen und gesellschaftlichen Regelangebote der ergänzenden und weiterführenden Betreuung: Tagesbetreuung und Schulsystem, einschließlich der Internate.

Zusammengefasst haben Kinder also das Grundrecht, zuerst von ihren Eltern, ergänzend von den von ihnen beauftragten Institutionen, und, wenn die Eltern sich dazu nicht in der Lage fühlen oder nach gerichtlicher Entscheidung dazu nicht in der Lage sind, in der Öffentlichen Jugendhilfe erzogen zu werden. Allen Kindern bietet die Gesellschaft die Regelsysteme Tagesbetreuung und – verpflichtend – Schule als Ergänzung elterlicher Pflege und Erziehung, neben sozialen und medizinischen stationären Versorgungseinrichtungen.

All dies setzt voraus, dass die Kinder sicher und geschützt sind. Wird ihnen im institutionellen Rahmen Gewalt zugefügt, werden sie körperlich und gar sexuell verletzt, ergibt sich eine doppelte Beschädigung. Zuerst sind sie aus ihrem elterlichen Umfeld gegeben oder genommen worden, um Schutz und Erziehung ergänzend oder besser zu gewährleisten, dann werden sie genau in diesem beschützend gemeinten und eingerichteten Umfeld geschädigt, verletzt.

Die rechtliche Verantwortung tragen die Erziehungsberechtigten. Das sind die Eltern bzw. der vorhandene Elternteil, soweit ihnen das Erziehungsrecht in Problemfällen der Kindeswohlgefährdung nicht gerichtlich entzogen wurde. Dann sind es an ihrer Stelle die gerichtlich bestellten gesetzlichen Vertreter, Vormünder, Pfleger, denen das Familiengericht bei Sorgerechtsentzug der Eltern die entsprechende gesetzliche Vertretung und damit die Erziehungsverantwortung übertragen hat. Deren Entscheidung, deren Verantwortung ist es dann, die tatsächliche Ausübung der Erziehung an andere zu übertragen, diese mit der Erziehung zu beauftragen. Wenn es nicht Pflegefamilien sind, dann Institutionen.

Geschieht durch diese Erziehungsbeauftragten Gewalt, Missbrauch, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit deswegen nicht nur der Täter, sondern auch derer, die diesen die Kinder anvertraut haben. Nicht nur legitim, sondern dringend ist dann auch die Frage nach ihrer Rolle im Gesamtgeschehen, die auch die Möglichkeit eines aktiven Betreibens oder wissentlichen Geschehenlassens, damit Ermöglichens einschließt.

1. Vormünder

1.1. Amtsvormünder, Einzelvormünder, Berufsvormünder

Nach § 1800 S. 2 BGB hat der Vormund Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Er hat nach dem – im Jahr 2008 mit Wirkung ab September 2009 nachträglich eingefügten – Absatz 1a des § 1793 BGB mit dem Mündel persönlich Kontakt zu halten und es dazu in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen, so lautet der Grundsatz. Dies zu ermöglichen, ist die Fallzahl im Jugendhilferecht mit Wirkung ab Juli 2012 pro Vollzeitkraft auf 50 beschränkt worden (§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Vor 2009 bzw. 2012 gab es also diese konkreten Sicherstellungsregeln im Gesetz der Jugendhilfe nicht.

Nach einem Bericht von Prof. *Willutzki* vor dem 2. Nordrhein-westfälischen Vormundschaftstag 2012 gab es da ca. 66.000 Kinder und Jugendliche, für die ein Vormund oder ein Pfleger rechtlich verantwortlich war. Zu 85% wurde die Vormundschaft oder Pflegschaft von beim Jugendamt tätigen Fachkräften ausgeübt, in 10% der Fälle waren Einzelvormünder tätig, die restlichen 5% entfielen auf eine Vereinsvormundschaft (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Verbandsinformation der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistand/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., 2013, Seite 467).

Die Begrifflichkeiten und rechtlichen Bestimmungen dazu will ich gleich erläutern.

1.2. Rechtliches, Begriff, Gesetzesvorschriften

Die Vormundschaft ist gesetzlich zunächst durch eine rechtliche Ausgangslage definiert, nämlich das Nichtvorhandensein der gesetzlichen Vertretung durch die Eltern (§ 1773 BGB). Sind der Eltern nur Teilbereiche entzogen, spricht man von einer Pflegschaft oder Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB).

Wenn Kinder in Institutionen untergebracht sind, trägt die rechtliche Verantwortung, sofern nicht den Eltern geblieben, meistens ein Amtsvormund oder Amtspfleger beim Jugendamt, der oder die persönlich verantwortlich und darin weisungsfrei ist.

Obwohl das Gesetz die unabhängige Einzelvormundschaft anstelle der Amtsvormundschaft vorzieht, sind Privatvormünder/Privatpfleger immer noch eher die Ausnahme (§ 1779 BGB). Mit den etwa vom Kinderschutzbund in Regionen und Städten wie Frankfurt und Hamburg geforderten und ausgebildeten ehrenamtlichen Privatvormündern macht

die Praxis unterschiedliche Erfahrungen. In stabilisierten Konstellationen können diese nichtprofessionellen Privatpersonen mit ihrem guten Willen den ihnen rechtlich anvertrauten Kindern wichtige Beziehungserfahrung vermitteln. In Konflikten, vor allem mit dem Jugendamt, welches ja rechtlich die Jugendhilfeleistungen verantwortet, zerreiben sich Nichtprofessionelle aber schnell. Da wird dann der gerichtlich bestellte und bezahlte Berufsvormund vorzuziehen sein.

1.3. Gesetzliche Rolle

Sowohl Vormund wie Pfleger haben das Recht und die Pflicht, für die Person des „Mündels“ zu sorgen, und die Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB). Inzwischen gibt es auch die ausdrückliche gesetzliche Anordnung, mit ihm persönlichen Kontakt zu halten, regelmäßig einmal im Monat (§ 1793 BGB).

Seine gesetzliche Rolle ist also eine umfassende Fürsorge der Person und damit natürlich auch der Schutz des Kindeswohls, der schlichten physischen Unversehrtheit. Darüber hinaus hat er, wenn er die vom Gesetz übertragene Erziehungsaufgabe weiterreicht, bei fortbestehender Gewährleistungspflicht die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, unter denen dies geschieht. Das ist bei Öffentlicher Erziehung die gesetzliche Ausrichtung der Jugendhilfe, geregelt im 8. Sozialgesetzbuch (nachfolgend SGB VIII).

Hier findet sich in § 1 die Grundausrichtung als verpflichtende Vorgabe, formuliert als subjektives Recht eines jeden Kindes und Jugendlichen:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII

Abs. 1 Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

...

Abs. 3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Darüber stehen die oben benannten Grundrechte von Kindern als Maßstab eines jeden staatlichen Handelns.

Erteilt ein Vormund oder Pfleger einen Erziehungsauftrag an eine Institution, sind diese rechtlichen Vorgaben verbindlicher Vertragsinhalt. Das bedeutet vor allem, dass Vormund oder Pfleger den Erziehungsauftrag dann nicht „los wird“, sondern – wie jeder Auftraggeber – die Möglichkeit und nach seiner eigenen gesetzlichen Aufgabenstellung auch die Pflicht hat, die Einhaltung dieser Bedingungen zu fordern und zu überwachen, im Falle von Verstößen zu intervenieren und für Abhilfe zu sorgen, erforderlichenfalls den Auftrag zu kündigen und das Kind herauszunehmen. Der Schutz des minderjährigen Mündels ist dabei seine zentrale Aufgabe.

1.4. Parteilichkeit im Hilfesystem

Wer so kraft gesetzlichen Amtes für die Person eines Kindes verantwortlich ist, muss parteilich für das Kind sein. Parteilichkeit bedeutet, für die Rechte und die Interessen des Kindes oder Jugendlichen einzutreten und sich dafür aktiv einzusetzen. Umgekehrt sind Verletzungen der Rechte und Interessen abzuwehren, abzustellen und generell zu verhindern. Das Hilfesystem, welches für ein Kind oder einen Jugendlichen in institutioneller Unterbringung eingerichtet ist, besteht aus verschiedenen Personen und Instanzen, die in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten ihren jeweiligen Teil der Verantwortung tragen.

Jugendhilfe geschieht in rechtlicher und fachlicher Verantwortung der staatlichen Behörde Jugendamt, der die Hilfeplanung, Hilfeleitung und Finanzierung obliegt. Vormund oder Pfleger des jungen Menschen haben die Rolle des Antragstellers auf Jugendhilfe als Erziehungsverantwortliche (§ 27 SGB VIII). Hier ist es Aufgabe und Rolle des gesetzlichen Vertreters, des Personensorgeberechtigten, insbesondere die Schutzrechte seines „Mündels“ geltend zu machen.

Diese Parteilichkeit erfordert aber auch, die subjektive Perspektive des Kindes oder Jugendlichen zu übernehmen und zu vertreten, was sich in Fällen eines Missbrauchverdachts durchaus erheblich und potenziell konfrontativ im Hilfesystem äußern kann und muss. Denn wenn das Kind, der oder die Jugendliche selbst berichtet, Opfer eines Missbrauchsgeschehens zu sein, was aber von Seiten des Beschuldigten und der ihn tragenden Institution bestritten wird, kann sich der Personensorgeberechtigte nicht zurücklehnen und – etwa entsprechend der Unschuldsvermutung – sein Mündel bescheiden, der Vorwurf sei nicht beweisbar, man „könne nichts machen“. Damit würde er seiner Verantwortung nicht gerecht.

Vielmehr muss er zunächst von der möglichen, zumindest naheliegenden - allerdings durchaus reflektierten und kritisch hinterfragten - Wahrheit des Gesagten und Berichteten ausgehen und hat dies zu seiner Handlungsgrundlage zu machen. Das folgt aus der gesetzlichen Pflicht, Schaden für die Person seines Mündels abzuwenden. Die Gefahrenabschätzung muss nach allen Regeln der Fachlichkeit und so sorgfältig erfolgen, dass solange ein absoluter Schutz zu gewährleisten ist, wie die Möglichkeit geschehener, vor allem aber sich wiederholender Missbrauchshandlungen ausgeschlossen werden kann. Über die Methodik spreche ich weiter unten.

Vormund und personensorgeberechtigter Pfleger haben im Hilfesystem die größte Handlungsmacht und müssen diese zum Schutz ihrer „Mündel“

auch durchaus einsetzen. Die Interessen der anderen Mitwirkenden im Hilfesystem können durchaus entgegengerichtet sein, ein Heimbetreiber hat mit seiner arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht und seinem schlichten Institutions- und Geschäftsinteresse erst einmal eine natürlicherweise andere Interessenlage, ein Jugendamt möchte seine eingerichtete Hilfestellung und die Hilfeplanung fortführen, ein Familiengericht fragt nach der Beweisbarkeit und stellt sich womöglich tendenziell hinter das Jugendamt. Ihnen allen ist hieraus nicht gleich ein Vorwurf zu machen, jedenfalls nicht solange, wie sie nicht so nahe an der Information, an dem jungen Menschen sind wie Vormund und Pfleger.

Nur der oder die Personensorgeberechtigte kann und muss deshalb auch unmittelbar für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen eintreten.

2. Beistände

2.1. Verfahrensbeistände

§ 158 FamFG regelt für familiengerichtliche Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen, die Einsetzung eines Verfahrensbeistandes, der oder die die Interessen des Kindes festzustellen und in das gerichtliche Verfahren einzubringen hat (Absatz 4 Satz 1). Grundvoraussetzung ist, dass dies nach der gerichtlichen Einschätzung für die Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Gesetzliche Regelbeispiele sind in Absatz 2 angeführt: Interessengegensatz zum gesetzlichen Vertreter, in Betracht kommender Sorgerechtsentzug, Trennung von derzeitiger Obhutsperson, Verfahrensgegenstand Kindesherausgabe, wesentliche Einschränkung des elterlichen Umgangsrechts.

Den Verfahrensbeistand gibt es also nur *im gerichtlichen Verfahren*, und seine Aufgabe endet mit Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (Absatz 6).

Gerichtliche Verfahren können entweder vom Gericht selbst („von Amts wegen“) in Fällen von Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden, regelmäßig geht dazu die Initiative vom Jugendamt aus, aber grundsätzlich kann sich jeder an das Familiengericht wenden und eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Das sind die

Verfahren nach §§ 1666 BGB (allgemeine Kindeswohlgefährdung) und 1666a BGB (Kindeswohlgefährdung mit möglicher Erforderlichkeit der Herausnahme).

Ein von wem auch immer geäußelter substanzieller Verdacht sexuellen Kindesmissbrauchs erfordert grundsätzlich ein solches gerichtliches Verfahren, welches den Verdacht aufzuklären und über Maßnahmen zu entscheiden hat, um die Kindeswohlgefährdung, wenn sie besteht, zu beenden. Der Verfahrensbeistand hat hierbei mit der Interessenvertretung des Kindes oft eine entscheidende Rolle im Verfahren, weil ihn das Gesetz auf die Seite des Kindes oder Jugendlichen stellt und er deshalb am nächsten zu dem gefährlichen Geschehen platziert ist. Von dieser Position aus kann der Verfahrensbeistand das gerichtliche Verfahren beeinflussen, wenn nicht lenken, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ermitteln und auch mit Anregungen und Anträgen für einen effektiven Schutz sorgen.

Wichtig, geradezu ausschlaggebend dafür, ob diese Beistandsleistung gelingt, ist die authentische Interessenvertretung des Kindes, das gelungene Vermitteln der Vertrauenswürdigkeit und damit der Anvertrauens-Möglichkeit, damit das Kind, der oder die Jugendliche sich öffnet und seine so schambesetzten Erlebnisse auch mitteilen mag. Die Ansprüche an Kompetenz, Professionalität und menschliches Einfühlungsvermögen sind hoch, ganz besonders in solchen Fällen.

2.2. Verfahrensbevollmächtigte

Verfahrensbevollmächtigte sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die rechtskundig ihren auftraggebenden Mandanten beraten und vertreten. Das ist nicht beschränkt auf gerichtliche Verfahren, sondern kann auch in den Verwaltungsverfahren der Jugendhilfe beim Jugendamt geschehen, oder es kann schlicht die Interessenvertretung beim Briefeschreiben, bei der Beschwerdeerhebung und/oder Abwehr von Forderungen sein, schließlich auch im strafrechtlichen Verfahren (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht) die Strafverteidigung von Beschuldigten, die Vertretung der Opfer von Straftaten und schließlich die zivilrechtliche Klageerhebung auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie auf Unterlassung und Geltendmachung von Nährungs- und Kontaktverboten nach dem Gewaltschutzgesetz, wie auch die Abwehr solcher Ansprüche.

Es geht hier um einen rechtsstaatlichen Grundsatz, ein Grundrecht darauf, sich von Rechtskundigen in rechtlichen Angelegenheiten beraten, helfen und vertreten zu lassen. Es ist also ein Grundrecht auf kundigen Beistand, von jedem in jeder Art von rechtlichem Konflikt und rechtlicher Auseinandersetzung.

Die jeweilig vertretenen rechtlichen Interessen sind diejenigen der Mandantschaft, nicht eigene oder institutionelle.

Bei der Strafverteidigung von Beschuldigten oder Angeklagten ist das etwas abgeschwächt, die Strafverteidigung hat eine eigene institutionelle Rolle der Abwehr eines Strafanspruchs, gehört zu der Grundordnung des rechtsstaatlichen Strafprozesses und impliziert nicht die unmittelbare rechtliche Vertretung, also das Handeln „namens und im Auftrag“ des Mandanten. Im Gegensatz zu dem allgemeinen Verfahrensbevollmächtigten und anwaltlichen Vertreter ist die Strafverteidigung nicht an Weisungen der Mandantschaft gebunden.

Die Rolle von Strafverteidigern in Missbrauchsverfahren wird immer wieder kontrovers diskutiert und ist sehr umstritten. An dem Grundrecht auch und gerade von Sexualstraftätern besteht aber auch dabei kein Zweifel. Aus der Erfahrung der Opfervertretung kann ich auf die Wichtigkeit kompetenter Strafverteidigung gerade in solchen Fällen verweisen, da das Prozessverhalten eines Sexualtäters vom Opfer sehr genau registriert wird und für dieses sehr wichtig ist, eine große Rolle bei der Möglichkeit der Überwindung oder auch nur Verkraftung des Geschehenen spielt. Eine kompetente Strafverteidigung wird bei entsprechender Beweislage zu einem Geständnis raten. Sie wird weiter den Täter aufklären über die Strafbemessungskriterien und die strafmildernde Wirkung nicht nur eines Geständnisses, sondern auch des Angebotes von Genugtuung, Schmerzensgeldleitung und – nie zu vergessen: - Übernahme persönlicher Verantwortung und Anerkenntnis von persönlicher Schuld dem Opfer gegenüber.

Anders herum achtet aber Strafverteidigung immer auf Beweisbarkeitslücken und stellt sich mitunter konfrontativ und verletzend gegen die wichtigsten Beweismittel in Strafverfahren, nämlich die Opferzeugen, was prozessual kaum verhindert werden kann, trotz vieler Opferschutznovellen der vergangenen 20

Jahre (Beispiel: Ausschluss des Angeklagten bei Opfervernehmung). Um so wichtiger ist da der eigene anwaltliche Schutz im Gerichtssaal!

Schließlich können auch Missbrauchsoffer mitunter Verteidigung benötigen, nämlich wenn sich die andere Seite zur Wehr setzt mit Verleumdungs- und Unterlassungsklagen.

2.3. Parteilichkeit im Hilfesystem

Verfahrensbevollmächtigte sind auftragsgemäß parteilich für ihre jeweilige Mandantschaft. Sie vertreten also die Interessen von Eltern, eines Elternteils, und sie können von der Teilnahme von Elterngesprächen und Hilfeplankonferenzen beim Jugendamt nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht nicht ausgeschlossen werden (§ 13 SGB X).

In (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen werden sich die Beschuldigten mitunter anwaltlich vertreten lassen, etwa bei Arbeits- und dienstrechtlichen Auseinandersetzungen und in diesem Kontext und Rechtskonflikt auch bei Anhörungen etwa im Jugendamt.

Auch die betroffene Einrichtung selbst wird sich anwaltlicher Hilfe bedienen, um ihren Ruf, ihre fachliche und geschäftliche Seriosität verteidigen und dies gegenüber Aufsichtsbehörden, Medien und Einzelpersonen, insbesondere auch denjenigen, die parteilich für die Opfer eintreten, mit den für geeignet gehaltenen „rechtlichen Schritten“ tun. Das können zivilrechtliche Anträge und Klagen auf Unterlassung von Äußerungen und auf Widerruf sein, auch Schadensersatz und Schmerzensgeld werden druckwirksam eingesetzt.

Insgesamt gilt: Das Hinzuziehen von (anwaltlichen) Beiständen und Verfahrensbevollmächtigten ist ebenso legitim wie legal, im ersten Eindruck scheint das konflikteskalierend zu sein, die eigentliche Funktionalität, der eigentliche Sinn liegt aber darin, den Konflikt in Tiefe und Breite zu erfassen und aufzuarbeiten, dann einer vernünftigen und Gesetz entsprechenden Lösung außergerichtlich oder auch gerichtlich zuzuführen, wie es der Interessenausgleich und das Strafrechtssystem im Rechtsstaat fordern.

In Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen gibt es dabei drei Stufen, die erste ist die Sachverhaltsfeststellung und Positionierung der jeweiligen Partei, die zweite die Überprüfung und Bestätigung oder Widerlegung von relevanten Beschuldigungen und Behauptungen, und die dritte schließlich die Konfliktlösung durch eventuelle Umplatzierung, bessere Kindeswohlsicherung, ggf. Sanktionierung und Bestrafung und Kompensationsleistungen, Bereitstellung von besonderen Hilfen.

3. Nebenklagevertretung

3.1. Strafverfahren und Strafvorschriften

Nebenklage wird hier nicht im strengen strafprozessualen Begriff allein verstanden, sondern generell als Opferbeistand im strafrechtlichen Ermittlungs- wie auch im gerichtlichen Hauptverfahren nach Anklageerhebung.

Die gesetzlichen Vorschriften befinden sich in der Strafprozessordnung und haben in § 395 StPO die nebenklagefähigen Straftatbestände des Strafgesetzbuches zum Ausgang, an deren erster Stelle die Sexualdelikte der §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches stehen. Sexueller Kindesmissbrauch ist damit erfasst.

In § 397a StPO ist geklärt, dass dem Opfer der Straftat auf seinen (schlichten) Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand vom Gericht beizuordnen ist, und zwar bei diesen Delikten ohne das Erfordernis von Formularen der Prozesskostenhilfe (früher sogen. Armenrecht), sondern unmittelbar auf Staatskosten.

Ganz wesentlich und immer noch viel zu wenig genutzt ist die Möglichkeit, auf genauso einen – schlichten – Antrag schon im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einen anwaltlichen Beistand bewilligt zu bekommen, in Missbrauchsfällen ist auch diesem Antrag zwingend stattzugeben. Dabei reicht es, wenn ein solcher Wunsch irgendwo im Verfahren, also auch bei der polizeilichen Vernehmung oder sonst mit einem eigenen kleinen Brief an Polizei oder Staatsanwaltschaft formuliert wird, auch das ist ein Antrag!

Etwa so: „In dem Strafverfahren ... (Aktenzeichen) bitte ich darum, mir Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt /bzw. eine Anwältin/einen Anwalt/ als Beistand zu bestellen. Mit freundlichen Grüßen ...“

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren beginnt mit der Strafanzeige oder der (polizeilichen oder staatsanwaltlichen) Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts einer bestimmten Straftat an einem bestimmten Opfer durch einen zumindest bestimmbar Täter. Es ist ein dokumentationspflichtiger Verwaltungsvorgang, gibt also immer eine bestimmte Akte, deswegen ist für alle hilfreich die Kenntnis des diese Akte und dieses Verfahren individualisierenden Aktenzeichens.

3.2. Gesetzliche Rolle

Die Nebenklagevertretung (auch im Ermittlungsverfahren) ist eine echte Rechts- und Interessenvertretung. Durch die Mitwirkung im Strafverfahren wird die Rolle des Opfers subjektiviert, das heißt, es ist nicht nur in seiner Eigenschaft als Zeuge Erkenntnis- und Aufklärungsmittel, sondern als aktiver Verfahrensbeteiligter auf Augenhöhe mit dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft. Der anwaltliche Beistand hat dabei besondere Auskunfts- und Informationsrechte, insbesondere dasjenige auf Akteneinsicht und Information über wesentliche Verfahrensvorgänge, z.B. Haftentscheidungen (Erlass eines Haftbefehls, Verhaftung, Verschonung, Aufhebung des Haftbefehls) und das rechtliche Gehör zu zwischenzeitlichen Ermittlungsergebnissen und Einlassungen des Beschuldigten und Angeklagten.

3.3. Rechts- und Interessenvertretung

Die Nebenklagevertretung wird das Opfer über ihre doppelte Funktion beraten und begleiten, in der Zeugenrolle ihre Integrität und Würde als strafverfahrensbeteiligte Person schützen und auf die Umstände hinwirken, die zu einer bestmöglichen, prozessual verwertbaren Zeugenaussage führen. In der Nebenklagerolle wird die Nebenklagevertretung in erster Linie auf eine vollständige Aufklärung des Geschehens, der konkret angezeigten und angeklagten Vorwürfe hinwirken. Bei der Höhe des Strafmaßes kann, muss aber die Nebenklage nicht auf eine möglichst hohe Strafe hinagieren und plädieren,

mitunter ist sogar das Interesse des Opfers auf eine milde Verurteilung und Aussetzung zur Bewährung gerichtet, um eine zivilrechtliche Kompensation durch Schmerzensgeldleistungen und weiteren Schadensersatz zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3.4. Verfahrensziele

Eine wichtige psychologische Komponente ist immer, wie sich der Angeklagte und seine Verteidigung im Prozess verhalten, das Erlebnis des Opfers, dem Angeklagten gegenüberzutreten, ihm gegenüber zu sitzen, damit eine Umkehrung der tattyischen Unterlegenheit und Ohnmacht zu erleben, weil seine – des Opfers – Anzeige und Aussage diesen Täter vor Gericht gebracht haben. Die Nebenklagevertretung wird das bei der Prozessvorbereitung und der Einstellung des Opfers auf das, was im Verfahren und in der Hauptverhandlung zu erwarten ist, hervorheben.

3.5. Beauftragung

Die Beauftragung der Beistände geschieht durch die gesetzlichen Vertreter, Vormünder, Pfleger, die dabei keine Kosten fürchten müssen, allenfalls für eine anwaltliche Erstberatung relativ geringe Honorarmittel bereitstellen müssten und dafür die Unterstützungsangebote von Opferhilfeverbänden (z.B. Weisser Ring, Dunkelziffer) kennen und in Anspruch nehmen. Sie werden für diese Wahrnehmung der Opferrechte sorgen.

4. Institutionen im Kontext der Jugendhilfe

4.1. Gesetzliche Vorgaben der Jugendhilfe

Institutionen, in denen Missbrauch stattfindet, sind (neben den Systemen Schule und Gesundheit) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das ist die institutionalisierte Ausübung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 und ggf. Abs. 3 GG.

„Art. 6 Ehe, Familie, nichteheliche Kinder

...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

Das Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) konzipiert Unterbringung getrennt von der Familie als Hilfe zur Erziehung in Ausübung des Rechtes auf Erziehung, welches in § 1 SGB VIII definiert ist als Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Abs. 1). Dazu soll Jugendhilfe dienen, insbesondere als Hilfe zur Erziehung und mit ergänzenden Leistungen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII).

Ein Kind, ein Jugendlicher kommt in eine stationäre Einrichtung getrennt von seiner Familie entweder

- a) aufgrund Entscheidung seiner Eltern in Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung, wenn sie diese delegieren (Regelfall: Tagesbetreuung, Schule), oder
- b) aufgrund staatlichen, gesetzlichen Eingriffs im Sinne von Art. 6 Abs. 3 GG. Dann wird den Eltern insoweit die sorgerechtliche Bestimmung entzogen, auf einen gesetzlichen Vertreter beim Jugendamt oder als Einzelvormund bzw. Einzelpfleger übertragen.

Wenn es das Kindeswohl nach den Kriterien von Art. 6 Abs. 3 GG und § 1666a BGB und sein Schutz erfordern, kann die Fremdunterbringung in den Varianten der Vollzeitpflege in einer anderen Familie geschehen (§ 33 SGB VIII) oder in einem Heim (§ 34 SGB VIII). Beides geschieht auch als besondere Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.

4.2. Institutionen und Heime als Leistungsträger

Institutionen und Heime sind also Leistungsträger für Hilfe zur Erziehung und nach dem SGB VIII errichtet und seinen Vorgaben gegenüber verpflichtet. Sie tragen die besondere staatliche Verantwortung des Wächteramtes für Kinder und Jugendliche, die ihnen entweder die Eltern, oder die staatliche Gemeinschaft anstelle der Eltern übertragen hat. Dementsprechend sind sie im besonderen und gesetzlichen ausdifferenzierten Maße pflichtengebunden, die Kinder und Jugendliche der von ihnen ausgeübten Versorgung, Betreuung und Erziehung ausgesetzt und in dem mit diesem Handbuch angesprochenen Gefahrenfeld ausgeliefert.

Sexueller Missbrauch bedeutet für diese Kinder und Jugendliche die doppelte Tragik des Missbrauchs eines von den zu ihrem Schutz Verantwortlichen eingerichteten Vertrauensverhältnisses mit der dadurch nicht selbstbestimmten Nähe wie des Missbrauchs ihres Körpers und ihrer unverstandenen und noch unbegreiflichen sexuellen Leiblichkeit.

Das ist jugendhilferechtlich die vollständige Umkehrung dessen, was Jugendhilfe nach dem Gesetz zu leisten hat, nämlich Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Wir haben hiermit einem Totalversagen der gesellschaftlichen Institution Jugendhilfe, noch schlimmer: einer gesellschaftlich zu verantwortenden Maximalbeschädigung des kindlichen, jugendlichen Menschen zu tun.

4.3. Interessen und Rechte der Untergebrachten

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexuellen Missbrauchs in diesen Einrichtungen werden, empfinden sich in ihren Interessen und ihren Rechten komplett entwertet, oft vernichtet. Sie realisieren den vollständigen Verlust ihrer Menschenwürde, das ist ihr Recht auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Eigenständigkeit und ihrer Selbstbestimmung. Der ihnen bewusste Unreifeegrad ihrer Selbstbestimmung, ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung bedeutet die Notwendigkeit von und Angewiesenheit auf Schutz, Versorgung und Erziehung. Darauf hat sich die Gesellschaft ihnen gegenüber verpflichtet, ja sich als menschenrechtlich gebundener Sozialstaat auch selbst darüber definiert.

Im Bewusstsein missbrauchter Kinder und Jugendlicher ist dies aber alles für sie nicht gültig, weil nicht eingelöst. Sie fühlen sich recht- und wertlos, damit würdelos.

Was Kindern und Jugendlichen in Anstalten der Jugendhilfe geschehen ist, geschieht, und welche Rechtsgarantien dort versagen, erinnert an die Aktualität dieses formell abgeschafften Rechtskonstruktes und fordert dringend bessere Effektivität des Rechtsschutzes, worauf Kinder und Jugendliche besonders angewiesen sind.

4.4. Schutzpflichten §§ 8a und 8b SGB VIII, KKG

Die Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gibt es schon.

§ 8a SGB VIII, der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, verpflichtet alle, die in der Jugendhilfe tätig sind, zum verantwortlichen Umgang mit Anzeichen von Kindeswohlgefährdung. Das in dieser umfangreichen Vorschrift detaillierte Vorgehen bedeutet zum einen eine fachliche, kollegiale Erweiterung der Erkenntnis und Gefährdungsbewertung, zum anderen eine strafrechtlich bedeutsame Einstandspflicht (Garantenstellung), die die Strafandrohung für das Geschehenlassen von Taten impliziert, die bei möglicher Intervention hätten verhindert werden können.

Das ist ein in der gesetzlichen Systematik und Anwendung effektiv erscheinendes Versprechen an jedes kindliche und jugendliche Opfer im Institutionenkontext, dass jede Person, jede Fachkraft gesetzlich verpflichtet ist, alles zu tun, um Schaden und – weitere – Straftaten abzuwenden, ja dafür bestraft werden kann wie ein Täter, wenn sie es nicht tut.

Das Mitteilen von Wissen, das Überantworten von Informationen über solche Straftaten, die natürlich immer Kindeswohlbeschädigung und Kindeswohlgefährdung sind, versetzt jeden in der Jugendhilfe tätigen Menschen in eine eigene Haftung für Gefahrenabwehr und Gefahrenvermeidung. Bezogen auf die gesetzliche Verantwortung, die Vormünder, Pfleger und Beistände tragen, bedeutet dies eine notwendige Informationsweitergabe an diese

rechtsmächtigen Verantwortlichen, damit von ihnen die geeigneten Entscheidungen getroffen werden zur Einschätzung, Gefahrenabwehr und Gefahrenvermeidung. Das kann darin bestehen, Strafanzeige und Strafantrag als gesetzlicher Vertreter zu stellen, anderweitige Ermittlungen über den Träger der Institution zu verlangen, zu forcieren und zu unterstützen, Schutzmaßnahmen für Mündel bis hin zur Herausnahme zu veranlassen. Das jugendhilferechtliche Vorgehen nach § 8a SGB VIII hat dazu die fachliche Gefahreneinschätzung herbeizuführen ebenso wie Gegen- und Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Die Vorschrift des § 8b SGB VIII gibt dabei allen Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, den Anspruch gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, ebenso wie den Einrichtungen und ihren Trägern zur Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt und zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch in Beschwerdeverfahren.

4.5. Jugendhilferechtliche Garantenstellung

Nach § 8a SGB VIII ist eine rechtliche Verantwortung für alle Träger der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe eingerichtet, auf gewichtige Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen nicht nur zu reagieren, sondern diese fachlich abzuarbeiten, kollegiale Beratung und erforderlichenfalls auch externen Sachverstand einzubeziehen, und solange, wie keine wirksame Behebung der Kindeswohlgefährdung eintritt, die nächst höhere, entscheidungsmächtigere Stelle einzuschalten. Der juristische Begriff hierfür ist die „Garantenstellung“.

Für etwa einen Kindergarten bedeutet das, das Jugendamt einzuschalten, für das Jugendamt als öffentliche Behörde (durchaus eingriffsmächtig, siehe Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII), das Familiengericht einzuschalten zur Überprüfung und erforderlichenfalls Veranlassung sorgerechtlischer Eingriffe.

Die Option des Achselzuckens unter Verweis auf fehlende eigene Möglichkeiten ist damit ausdrücklich versperrt. Entweder man schafft es in eigener Kompetenz

oder mit anderen zusammen, oder man muss es, umfassend dokumentiert, „hoch geben“.

Wer im Bereich der Jugendhilfe dies nicht tut, kann sich strafbar machen.

Denn nach § 13 des Strafgesetzbuches ist strafbar wie ein Täter, wer ein strafrechtliches Geschehen („einen Erfolg, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört“) abzuwenden unterlässt, „wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht“. Für Vormünder und Beistände gilt diese Abwendungsverpflichtung unmittelbar aus ihrem gesetzlichen Auftrag heraus, für alle Mitarbeitenden in der Jugendhilfe ist § 8a SGB VIII die gesetzliche Regelung, dafür einstehen zu müssen.

Vormünder, Pfleger und Beistände müssen sich dessen bewusst sein, auch in strafrechtlicher Weise und eigener gesetzlicher Verantwortung der Jugendhilfe, dem Heimträger und den dort Verantwortlichen vorgehen zu können, vorgehen zu müssen!

4.6. Straftatbestände, Strafandrohungen

Auch wenn nach § 13 Abs. 2 StGB die Strafe gemildert werden *kann*, sind hier nicht nur für Vormünder und Pfleger wie auch für – in geringerer Verantwortungsmacht, aber durchaus denkbar – Beistände Strafandrohungen wegen Mitverantwortung am Geschehen von Sexualstraftaten an ihren Mündeln denkbar, sondern im gesamten Bereich der Öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und der Leistungsträger, also Träger der Heime. Und zwar bei allen Fachkräften, die „gewichtige Anhaltspunkte“ hatten, was ihren Mündeln da geschah, geschehen konnte. Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (keine Strafe ohne Gesetz, Art. 103 Abs. 2 GG) bedeutet dabei nicht, dass für Straftaten vor Inkrafttreten des § 8a SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz im Jahr 2005 die Strafbedrohung nicht gilt, denn der Schutzauftrag aller Jugendhilfe galt selbstverständlich nach den allgemeinen Vorschriften und sehr konkret auch schon vorher.

4.7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Verantwortungsmuster des § 8a SGB VIII findet sich wieder in dem 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darin geht es neben der Unterstützung von Netzwerken für den Kinderschutz um die Befugnisse von außerhalb des Jugendhilfebereichs tätigen, im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehenden Personenkreisen. Werden diesen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt“, so „sollen“ diese zunächst mit den Personensorgeberechtigten (also Eltern, wenn diese nicht mehr personensorgeberechtigt sind, Vormündern oder Pflegern) sprechen und darauf „hinwirken“, dass Hilfen in Anspruch genommen werden. Wenn das aber erfolglos ist oder von Anfang an nicht mit dem Kinderschutz vereinbar erscheint, „sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren“ und „dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen“ (§ 4 KKG). Hier handelt es sich um Berufsheimnisträger, die außerhalb der Jugendhilfe in Beratungsstellen oder freiberuflich tätig sind, als Ärzte, Psychologen, Berater im Familien-, Erziehungs- und Partnerschaftsbereich, sowie solche in staatlich anerkannten Suchtberatungsstellen oder Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, generell staatlich anerkannte Sozialerbeiter und Sozialpädagogen, aber auch um Lehrer an Öffentlichen und Privaten Schulen.

Im Gegensatz zu den unmittelbar der Jugendhilfe zugeordneten Berufsträgern gilt für diese das Verfahren nach dem gesetzlichen Befehl in seiner abgemilderten Forderung („soll“), was letztlich die eigene Entscheidungsverantwortung vorbehält und Abwägungen zulässt. Diese Personenkreise sind, das ist die wesentliche Aussage des Gesetzes, ausdrücklich befugt, dem Jugendamt aus dem ansonsten durch Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis geschützte Informationen zu übermitteln, damit dieses als Behörde mit staatlichen Befugnissen zur Sicherung des Kinderschutzes intervenieren kann. Damit sind diese Berufsheimnisträger von strafrechtlichen Sanktionen wegen Geheimnisverrat ausdrücklich nicht bedroht, werden aber an ihrer der eigenen Fachlichkeit übertragener Verantwortung jeweils schwer zu tragen haben.

5. Schluss: Vormünder und Beistände als Verpflichtete im Opferschutz

Das Wort Opferschutz bezieht sich begrifflich auf das Strafrecht, aber nur insofern, als es hier darum geht, Opfer von Handlungen zu sein, die strafrechtliche und damit gesetzlich definierte Tatbestände verwirklichen. Strafrecht mit den staatlichen Verfahren der Strafverfolgung, aber auch weitere gesellschaftliche und staatliche Aktivitäten haben den Zweck, Opfern zu helfen, sie zu rehabilitieren, ihnen Genugtuung zu gewähren dafür, dass ihnen staatlich definiertes Unrecht geschehen ist. Danach ist Strafrecht nicht gleichbedeutend mit Opferschutz, sondern es hat neben dem allgemeinen, gesellschaftlich definierten Sanktionsgedanken gegenüber dem, der staatliche Verbote übertritt, *auch* den Zweck des Opferschutzes.

Das heißt, dass entgegen der eigenen Wahrnehmung Kinder und Jugendliche *alle* Rechte auf Schutz, auf Gefahrenabwehr, auf Unterbindung von Straftaten und auf Strafverfolgung einschließlich der Einbeziehung ihrer selbst in die förmlichen Verfahren haben. Ihnen dazu verhelfen, ist auf allen rechtlichen Ebenen des Zivilrechts, des Sozialrechts und eben auch des Strafrechts die gesetzliche Aufgabe der Vormünder, Pfleger und Beistände, denen diese Kinder und Jugendliche im Rahmen der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch die zuständigen gesellschaftlichen Stellen anvertraut wurden.

Das ist das Anliegen dieses Beitrags: Vormünder und Beistände als Verpflichtete im Opferschutz zu ermutigen, alle Rechte zu wahrzunehmen, die ihren Mündeln im gesellschaftlichen und im rechtlichen Rahmen zustehen, die diese aber mangels eigener entwickelter persönlicher Fähigkeiten und gesetzlicher Handlungsbeschränkungen nicht in Anspruch nehmen, verwirklichen können.

30.03.2014

vBr/s